

Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 01.08.2012 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Röfingen

Beginn: 19:30 Uhr am Friedhofseingang, Ende: ca. 22:00 Uhr

Anwesend

- Herr 1. Bürgermeister Michael Mayer
- Frau 2. Bürgermeisterin Ingrid Osterlehner
- Herr 3. Bürgermeister Johann Brendle
- Gemeinderat Herr Anton Bachmayer
- Gemeinderat Herr Franz Brunner
- Gemeinderat Herr Helmut Geier
- Gemeinderat Herr Hermann Haug
- Gemeinderätin Frau Waltraud Huttner
- Gemeinderat Herr Ralf König
- Gemeinderat Herr Johannes Nerdinger
- Gemeinderat Herr Josef Schmid

Entschuldigt:

- Gemeinderat Herr Benno Schmid
- Gemeinderat Herr Karlheinz Vogg

VG Haldenwang

- Herr Frank Rupprecht

Presse

- Herr Emil Neuhäusler

Besucher

- Herr Peter Leitenmeier, Fa. Leitenmaier
- Herr Böhm, Gemeinderat Jettingen - Scheppach

Um 19:30 Uhr fand der Ortstermin auf dem Friedhof statt.

Die Gemeinderatssitzung begann danach gegen ca. 20:00 Uhr im Rathaus.

1. Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nr. 852/4, 852/6, 852/7, 852/8, 852/9 und 852/10 der Gemarkung Röfingen durch die Firma Lorenz Leitenmaier KG, Ziemetshausen; Vorstellung durch Herrn Peter Leitenmaier

Der Kiesabbauantrag der Firma Lorenz Leitenmaier war bereits Gegenstand vorausgegangener Sitzungen. Daher wird auf einen weiteren Sachvortrag verzichtet.

Mit Schreiben vom 19.07.2012 hat Herr Peter Leitenmaier darum gebeten, den beabsichtigten Kiesabbau dem Gemeinderat persönlich erläutern zu dürfen. Diesem Wunsch kam der Vorsitzende nach und gewährte Herrn Leitenmaier ein Rederecht vor dem Gemeinderat.

Herr Leitenmaier berichtete dem Gemeinderat, daß der Kiesabbau für den derzeitigen Autobahnausbau sowie für die Umgehungsstraße – sofern der Auftrag an die Fa. Leitenmaier geht – verwendet wird. Er rechnet mit einer Abbauezeit von ca. 1 ½ Jahren. Danach wäre er bereit, das Grundstück der Gemeinde kostenlos zu überlassen.

Nach Aussage von Herrn Leitenmaier wären die erforderlichen Verfüllmengen aus den Gruben in Oberwaldbach sowie Wettenhausen vorhanden.

Der Vorsitzende regte an, die Grube nicht mehr zu verfüllen sondern als Badesee bestehen zu lassen. Vom Badesee könnte somit die Gemeinde als Gesamtes einen Vorteil und eine Attraktivitätssteigerung erfahren. Er gab Herrn Leitenmaier mit auf den Weg, die Machbarkeit dieses Vorschlages mit den Behörden abzustimmen.

Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Beschlußfassung verlassen.

2. Beteiligung der Gemeinde Röfingen an der Flächennutzungsplanänderung „Flächen für Windenergieanlagen“ des Marktes Jettingen-Scheppach

Der Markt Jettingen-Scheppach legt der Gemeinde Röfingen gemäß § 4 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes "Flächen für Windenergieanlagen " vor.

Die vorgesehenen Abstandsflächen zur Wohnbebauung halten die notwendigen Mindestabstände ein. Allerdings war sich der Gemeinderat einig, dass die Anbindung an das Stromleitungsnetz nicht über das Gemeindegebiet Röfingen erfolgen darf. Ebenso dürfen die Windkraftanlagen weder bei Errichtung noch bei Wartung und Demontage über die gemeindlichen Wege angefahren werden.

Beschluß:

Der Gemeinderat erhebt gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Flächen für Windenergieanlagen" der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Anbindung an das Stromleitungsnetz darf nicht über das Gemeindegebiet Röfingen erfolgen darf. Ebenso dürfen die Windkraftanlagen weder bei Errichtung noch bei Wartung und Demontage über die gemeindlichen Wege angefahren werden.

Abstimmung 9 :2 Stimmen

3. Beteiligung der Gemeinde Röfingen an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgau

Mit Schreiben vom 02.07.2012 legt die Stadt Burgau der Gemeinde Röfingen den Entwurf des Flächennutzungsplans vor und bittet um Stellungnahme bis zum 10.08.2012.

Der Flächennutzungsplanentwurf enthält nach Auffassung der Verwaltung keine Darstellungen, die Belange der Gemeinde Röfingen tangieren. Vermisst wird lediglich eine Darstellung zur geplanten Hochwasserschutzmaßnahme (Hochwasserfreilegung) Burgaus.

Nachdem vom Flächennutzungsplan der Stadt Burgau keine Belange der Gemeinde Röfingen tangiert wird, empfiehlt die Verwaltung, keine Anregungen vorzubringen.

Beschluß:

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgau werden keine Anregungen vorgebracht.

Abstimmung 11 / 0 (einstimmig)

4. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP-E) (22.05.2012) Verordnungsentwurf über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Der Ministerrat hat am 2. Dezember 2009 eine umfassende Reform der Landes- und Regionalplanung beschlossen. Als Prüfmaßstab hat der Ministerrat „Entbürokratisierung, Deregulierung und – soweit möglich – Kommunalisierung“ vorgegeben. Die Reform beinhaltet die Neufassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) als Vollgesetz sowie die Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). So hat der Bayerische Ministerrat in seiner Sitzung am 22.05.2012 den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) beschlossen.

Änderungen der Rechtsgrundlagen haben sich mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 und mit dem neuen BayLplG ergeben. Das neue ROG hatte zunächst das BayLplG vom 27. Dezember 2004, auf dessen Grundlage das geltende LEP von 2006 erarbeitet wurde, in großen Teilen ersetzt. Die Neufassung des BayLplG als Vollgesetz ist wiederum weitestgehend an die Stelle des ROG getreten und stellt die wesentliche Grundlage für das neue LEP dar.

Der LEP-E erhielt eine neue Struktur. Es wird nicht mehr in einen überfachlichen Teil A und einen fachlichen Teil B unterschieden. Den Festlegungen ist ein Leitbild zur räumlichen Entwicklung Bayerns (Bayern 2025) vorangestellt.

Ferner erscheint es im Lichte der aktuellen Rechtsprechung geboten, Ziele und Grundsätze entsprechend ihrer unterschiedlichen Regelungsschärfe und Rechtswirkung klar zu unterscheiden und Ziele in „Ist-Form“ sowie Grundsätze mit „sollen“ zu formulieren. Die Gesamtfortschreibung des LEP ist auch fachlich geboten. Die aktuellen räumlichen Herausforderungen

- demographischer Wandel,
- Klimawandel, einschließlich des Umbaus der Energieversorgung und
- Wettbewerbsfähigkeit

sind von der Landesplanung verstärkt aufzugreifen.

Das neue LEP greift die o.g. Herausforderungen auf, trifft entsprechende Festlegungen und leistet so einen Beitrag zu deren Bewältigung. Gleichzeitig trägt es der Entbürokratisierung, Deregulierung und – soweit möglich – Kommunalisierung durch den Verzicht einer Vielzahl von Festlegungen Rechnung. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Das LEP wird inhaltlich deutlich gestrafft und auf zwingend notwendige Regelungsinhalte beschränkt.
- Durch die Beschränkung der Regelungsinhalte werden den Kommunen neue Spielräume eröffnet.
- Den aktuellen räumlichen Herausforderungen wird durch eigene Kapitel sowie durch eine entsprechende Akzentuierung der Fachkapitel Rechnung getragen.

Mit dem neuen LEP ergeben sich keine Mehrkosten. Bei der Umsetzung staatlicher Maßnahmen trägt das LEP eher zur Kostenminimierung bei, da es ein mit allen Ressorts abgestimmtes Gesamtkonzept darstellt. Insgesamt dient die Reduzierung der Festlegungen auch der Entbürokratisierung und Deregulierung. Hieraus ergibt sich eine – quantitativ allerdings nicht abschätzbare – Entlastung des Staates sowie der Kommunen, deren planerischer Freiraum vergrößert wird.

Staatliche Verwaltungsaufgaben werden in keinem kostenrelevanten Umfang verändert. Zusätzliche organisatorische Maßnahmen werden nicht erforderlich. Der Wirtschaft entstehen keine neuen Kosten, da deren konkrete Vorhaben künftig auf eine geringere Dichte landesplanerischer Vorgaben treffen werden. Zudem werden keine neuen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten eingeführt.

Für die Bürger ist das LEP kostenneutral, da die Ziele und Grundsätze des LEP nur öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts gem. Art. 3 des BayLplIG binden. Im Ergebnis wird das LEP zu einer nicht weiter abschätzbaren Kostenentlastung führen.

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG sind die Gemeinden bei der Aufstellung des LEP zu beteiligen. Sie haben bis zum 21.09.2012 die Möglichkeit, gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Stellung zu nehmen. Dabei sollten Hinweise, Anregungen oder Einwendungen möglichst unter Angabe der jeweils betroffenen Festlegungen erfolgen.

Auswirkungen für die Gemeinde Röfingen

Der Bayerische Gemeindetag (BayGT) als kommunaler Spitzenverband hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gebeten darüber nachzudenken, ob es tatsächlich sinnvoll und zielführend ist, die unter Kap. 8 (soziale und kulturelle Infrastruktur) aufgeführten landesplanerischen Vorgaben im LEP-Entwurf zu belassen. Ob sich die Ärzteversorgung im ländlichen Raum beispielsweise wirklich verbessert, wenn das LEP vorgibt, daß „in allen Teilräumen flächendeckend eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung gewährleistet werden“ soll, muß leider bezweifelt werden, so der BayGT. Hier muß es dazu kommen, daß nicht inhaltsleere Programmsätze formuliert, sondern echte Umsetzungsstrategien erarbeitet werden, wie sie eben im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unter der Überschrift „zukunftsichere ärztliche Versorgung im ländlichen Raum“ diskutiert werden.

Für die Gemeinde Röfingen ergibt die Überarbeitung des LEP keine gravierenden Veränderungen. Daher empfiehlt die Verwaltung, der Gesamtfortschreibung mit dem Hinweis auf die Verbesserung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum zuzustimmen.

Beschluß:

Der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) und dem Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP-E) wird zugestimmt. Die Gemeinde Röfingen fordert den Verordnungsgeber auf, die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum zu verbessern und die Ziele des LEP auch tatsächlich umzusetzen.

Abstimmung 11 : 0 einstimmig

5.1 Friedhof

- a) Bei der vorausgegangenen Friedhofbesichtigung wurde über die Entfernung der Hecke beim Grab der Familie Theer diskutiert
- b) Beim Grab der Familie Eduard Mayer wurde das Grabfundament besichtigt. Dabei wurde besprochen dass Frau Mayer den neuen Grabstein nach das Fundament (nach außen) anpassen kann.

Beschluß:

Die bestehende Hecke auf der Ostseite am Grab der Familie Theer wird vollständig entfernt.

Abstimmung 11:0 (einstimmig)

5.2 Umgehungsstraße

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat nochmals über den erfolgreichen Abschluss der Grunderwerbsverhandlungen mit den 37 Grundstückseigentümern. Allerdings stehe, so der Vorsitzende, die Gemeinde derzeit vor einer Herkulesaufgabe, den gegen arsenbelasteten Bodenaushub fachgerecht zu entsorgen.

Derzeit sind die Fachbehörden mit der Abklärung noch offener Fragen hinsichtlich des Torfbodens befasst.

Eine Entsorgung als Sondermüll könnte Mehrkosten in Höhe von 2,0 Mio Euro bedeuten.

Mit den gesetzlich vorgeschriebenen CEF-Maßnahmen soll noch in diesem Jahr begonnen werden. Die eigentliche Straßenbaumaßnahme beginnt im nächsten Jahr. Derzeit laufen die Ausführungsplanungen auf Hochtouren, so der Vorsitzende.